

Infobrief
der Kanzlei
Uhl & Dr. Junge
Rechtsanwälte

Kein Anspruch auf Überziehungszinsen nach Ablauf von „KKs“

Leitsätze des BGHs:

- 1.) Nr. 18 der AGB-Sparkassen 1993 begründet für die Sparkasse keinen Anspruch gegen den Darlehensnehmer auf Zahlung von Überziehungszinsen nach Ablauf des Kreditvertrags.
- 2.) Trifft die Sparkasse mit dem Kreditnehmer ausdrücklich oder stillschweigend eine Vereinbarung, dass dieser trotz Ablaufs des Kreditvertrags bis auf weiteres zur vertraglichen Kapitalnutzung im bisherigen Umfeld berechtigt sein soll, kann die Sparkasse weiterhin die vertraglich vereinbarten Zinsen verlangen, grundsätzlich aber nicht Überziehungszinsen.
- 3.) Ein Anspruch auf Zahlung von Überziehungszinsen besteht in diesem Fall nur, wenn und soweit die Inanspruchnahme des Kredits durch den eingeräumten Kreditrahmen nicht gedeckt ist.

Sachlage:

Nach Ablauf eines befristeten Kreditvertrags wollte die beklagte Sparkasse über Nr. 18 AGB Überziehungszinsen geltend machen. Dieser Zinsanspruch hätte sich nach der Sparkasse daraus ergeben, dass eine debitorische Inanspruchnahme des KKs auch nach Ablauf von befristeten Kreditverträgen stattfand.

BGH-Ausführungen:

- I.) Schon nach der Auslegung des Wortlauts ist dies nicht rechtmäßig.

Wortlaut / Nr. 18 AGB:

Für Inanspruchnahme des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder einen eingeräumten Kreditrahmen gedeckt sind (geduldete Kontoüberziehungen), sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen. Dies gilt auch für Geschäftskunden

Nach dem BGH sind nur **geduldete** Kontoüberziehungen in obiger Norm genannt, wobei dies nicht von einem eingeräumten Kreditrahmen oder Guthaben gedeckt ist.

- II.) Auch die Entstehungsgeschichte der Nr. 18 AGB spricht gegen die Anwendbarkeit.

Die Rechtsprechung des BGH über die Unzulässigkeit einer formularmäßigen Ausbedingung von Vertragszinsen für die Zeit nach Ablauf des KK-Vertrags und Verzugseintritt floss bei der damaligen Neuentwicklung der Nr. 18 AGB 1993 ein.

III.) Verstoß gegen §§ 9 Abs. 1, 11 Nr. 5a AGBG

Selbst wenn obige Darstellungen nicht greifen würden, dann wäre zumindest die Rechtsansicht der Beklagten aus dem Grunde nicht zu folgen, da ein Verstoß gegen das Verbot der Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen vorliegt.

Quelle:

BGH, Urt. Vom 18.03.2003 – XI ZR 202/02

Zeitschrift für Wirtschaftrecht, ZIP 19/2003, S. 840 - 843

Lösung / Besseres Vorgehen:

Die Beklagte hätte einen Verzugsschaden geltend machen müssen, doch dieser wurde von der Beklagten **nicht** vorgetragen und blieb deshalb unberücksichtigt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Uhl & Dr. Junge © /2003
Rechtsanwälte
Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Tel.: 0821 / 3 55 30
Fax: 0821 / 5 12 682
E-Mail: info@raau.de
Internet: www.raau.de